



13.03.2026

Zahl: 581/2026

Betr.: Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge

KUNDMACHUNG

Der Landeshauptmann hat mit Verordnung vom 10. März 2026, Zahl: 10-ABT-1937/2026-20 die Höhe der Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2026 festgesetzt.

Unter Hinweis auf oben angeführte Verordnung sowie auf das Tierseuchenfondsgesetzes 1995 (K-TSFG), LGBl. Nr. 58/1995 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2021 liegen die Beitragslisten

vom 13. März 2026 bis 12. April 2026

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Feistritz an der Gail zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit kann in die im Gemeindeamt aufliegenden Einhebungsliste Einsicht genommen und gegebenenfalls gegen die Festsetzung des Tierseuchenfondsbeitrages Einspruch erhoben werden.

Als Grundlage für die Bemessung des Tierseuchenfondsbeitrages gilt der mit Dezember 2025 erhobene Viehstand.

Einsprüche gegen die festgestellten Beiträge können innerhalb von vier Wochen, vom Tag der Kundmachung gerechnet, beim Bürgermeister der Gemeinde Feistritz an der Gail schriftlich eingebracht werden.

Der Bürgermeister

Dieter Mörtl



Angeschlagen am: 13.03.2026

Abgenommen am: 12.04.2026